



Messe
Düsseldorf

Technische Richtlinien

Gegenüberstellung der Veränderungen 2018 – 2019.



Messe
Düsseldorf

2018

2019

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Vorbemerkung**
- 2 **Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
- 3 **Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
- 3.1 Durchfahrtshöhe: Fußgängerbrücken, Stadthalle, Halle 4, **CCD-Pavillon**
Hallenmaße Hallen 1 - 17
Hallengormäße Hallen 1 - 17
Höhe der Hallen 1 - 17
Belastbarkeit der Hallenböden
- 4 **Standbaubestimmungen**
- 4.8 **Freigelände** (siehe 3.2)
- 4.8.3.4 **Warnung bei Unwetter**
- 5 **Technische Sicherheitsbestimmungen, sonstige Vorschriften und Erläuterungen, Technische Versorgung**
- 5.7.1.1 **Genehmigungsantrag** für Druckgasflaschen
- 6 **Entsorgung, Reinigung**

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Vorbemerkung und allgemeine Hinweise zu Richtlinien der Messe Düsseldorf**
- 2 **Allgemeine Regeln zu Sicherheitsvorgaben, Sicherheitseinrichtungen und Verkehrsordnung im Messegelände**
- 3 **Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise zum Messegelände**
- 3.1 Durchfahrtshöhe: Fußgängerbrücken, Stadthalle, Halle 4
Hallenmaße Hallen 1 - 17
Hallengormäße Hallen 1 - 17
Höhe der Hallen 1 - 17
Belastbarkeit der Hallenböden
- 4 **Standbau-, Brandschutzbestimmungen und Informationen für die Planung und Standgestaltung**
- 4.8 **Freigeländedenutzung** (siehe 3.2)
- 4.8.3.4 **Unwetter/Wettergefahren**
- 5 **Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen für den Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb inkl. Erläuterungen zur Technische Versorgung**
- 5.1.2 **Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand**
- 5.7.1.1 **Erlaubnisantrag** für Druckgasflaschen
- 6 **Umweltschutz, Abfallentsorgung und Reinigung während dem Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb**

1. Vorbemerkung

Die Messe Düsseldorf GmbH hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Hierbei war die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung SBauVO) zu berücksichtigen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) geprüft. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Standbaubegehung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen sind in der Regel ab der Zulassung verfügbar und sind vollständig auszufüllen und bis zu den jeweils gesondert genannten Terminen einzureichen, da bei verspäteter Einsendung die Messe Düsseldorf keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Außerdem wird für ab 21 Tage vor der Aufbauzeit eingereichte Aufträge und evtl. Änderungen ein Zuschlag in Höhe von 35 % auf die Entgelte erhoben. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu zahlen.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und dieser Technischen Richtlinien. Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff Standbau dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messestandbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Diese Technischen Richtlinien sind nach einheitlichem Gliederungsschema, das mit den Messegesellschaften Deutsche Messe AG Hannover, Leipziger Messe GmbH, Messe Berlin GmbH, Messe Düsseldorf GmbH, Messe Frankfurt GmbH, Messe München GmbH, Kölnmesse GmbH, NürnbergMesse GmbH, Landesmesse Stuttgart GmbH abgestimmt ist, gefasst. Da Baurecht Landesrecht ist und an den einzelnen Orten unterschiedliche Gegebenheiten sind, unterscheiden sich die Bedingungen.

Im Übrigen behält sich die Messe Düsseldorf GmbH Änderungen und Aktualisierungen vor.
Der deutsche Text ist verbindlich.

1 Vorbemerkung und allgemeine Hinweise zu Richtlinien der Messe Düsseldorf

Die Messe Düsseldorf GmbH hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Hierbei war die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung SBauVO) zu berücksichtigen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) geprüft. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Standbaubegehung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Bestellungen sind in der Regel ab der Zulassung über das OOS möglich und sind vollständig bis zu den jeweils gesondert genannten Terminen über das OOS abzuschließen, da bei verspäteter Einsendung die Messe Düsseldorf keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu zahlen.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und dieser Technischen Richtlinien. Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff Standbau dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messestandbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Diese Technischen Richtlinien sind nach einheitlichem Gliederungsschema, das mit den Messegesellschaften Deutsche Messe AG Hannover, Leipziger Messe GmbH, Messe Berlin GmbH, Messe Düsseldorf GmbH, Messe Frankfurt GmbH, Messe München GmbH, Kölnmesse GmbH, NürnbergMesse GmbH, Landesmesse Stuttgart GmbH abgestimmt ist, gefasst. Da Baurecht Landesrecht ist und an den einzelnen Orten unterschiedliche Gegebenheiten sind, unterscheiden sich die Bedingungen.

Im Übrigen behält sich die Messe Düsseldorf GmbH Änderungen und Aktualisierungen vor.
Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf

7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer ermöglichen zu können, sind gewisse verkehrslenkende und verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände ist Privatgelände.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrthöhe zu prüfen. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Den Weisungen der Messe Düsseldorf bzw. deren Arbeitnehmern und Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden.

Im Messegelände besteht Parkverbot. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Düsseldorf ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbau- und am letzten Abbautag endet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellung ist über Formblatt „Standbewachung“ und Formblatt „Videostandbewachung“ oder im Online Order System erforderlich.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf

7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Grundsätzlich bitten wir Sie im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Hallen und Räumen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.

2 Allgemeine Regeln zu Sicherheitsvorgaben, Sicherheitseinrichtungen und Verkehrsordnung im Messegelände

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer ermöglichen zu können, sind verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände ist Privatgelände.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrthöhe zu prüfen. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis durch die Hallenaufsicht zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden. Das Übernachten in Fahrzeugen aller Art ist innerhalb des Messegeländes nicht gestattet.

Für die Nutzung des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.

Den Anweisungen der Messe Düsseldorf Mitarbeiter und des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbau- und am letzten Abbautag endet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellungen für „Standbewachung“ und „Videostandbewachung“ sind über das Online Order System erforderlich.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messgesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben (siehe Geländeplan). Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. **eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen**. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen. (siehe 4.4.4)

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Die Durchfahrthöhe unter den **Fußgängerbrücken**, unter der Stadthalle, **unter dem CCD-Pavillon** und unter der Halle 4 beträgt innerhalb der markierten Fahrbahnen 4,00 m.

Hallenmaße, Hallen 1 - 17, Hallentormäße, Hallen 1 - 17

Halle Tor Torbreite m Torhöhe m

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messgesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben (siehe Geländeplan). Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen (siehe 4.4.4). **Es sind ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen**.

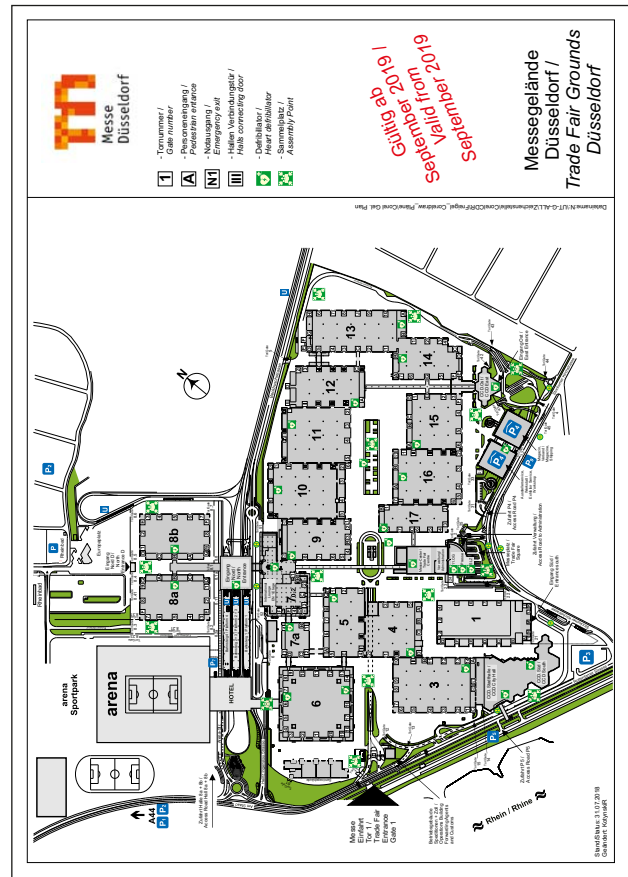
3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise zum Messegelände

3.1 Die Durchfahrthöhe unter den **Fußgängerbrücken**, unter der Stadthalle und unter der Halle 4 beträgt innerhalb der markierten Fahrbahnen 4,00 m.

Hallenmaße, Hallen 1 - 17, Hallentormäße, Hallen 1 - 17

Halle Tor Torbreite m Torhöhe m

Halle	Tor	Torbreite m	Torhöhe m
Halle 1	1-1	4,45	4,75
	1-2	5,69	5,89
	1-3	5,69	5,89
	1-4	5,69	5,89
	1-5	5,69	5,89
	1-6	5,69	7,06
	1-7	5,69	5,89
	1-8	5,69	5,89



Brandschutztore (Hallenübergänge I - IV)

Halle 1 - 4 und Halle 15 - 17

Breite 5,20 – Höhe 4,80

Halle 4 - 5 und Halle 9 - 12

Breite 5,20 – Höhe 4,50

Halle 13 - 14

Breite 16,00 – Höhe 5,00

Höhen der Hallen 1 - 17

Die für Exponate ausnutzbaren Höhen der Hallen ab Oberkante Hallenfußboden bis jeweils Unterkante Tragwerk, Decke oder Kranbahn:

der Hallen 3 - 5	8,00 m
der Halle 6.1, Obergeschoss (Randbereich)	5,00 m
der Halle 6 an den Außenwänden	
bis zu einem Abstand von 22 m	16,00 m
der Halle 6 im Innenbereich (90 x 90)	26,00 m
der Halle 7a	12,00 m
der Halle 7.0	4,00 m
der Hallen 7.1 und 7.2	3,20 m
der Halle 8a - 8b	14,50 m
der Hallen 9 - 14	8,00 m
der Hallen 15 - 17	12,55m

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. In der Halle 7.0 - 7.2 erfolgt die Versorgung aus den Geschossdecken. **Es besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines WLAN-Anschlusses. Hierzu ist zwingend eine vorherige Erlaubnis bei der Messe Düsseldorf einzuholen. Diese erfolgt gegebenenfalls nach schriftlichem Antrag an die Messe Düsseldorf.**

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Schotterrasen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

3.3 Aufzüge der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb): Länge: 3,00 m,

Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

Brandschutztore (Hallenübergänge I - IV)

Halle 3 - 4 und Halle 15 - 17

Breite 5,20 – Höhe 4,80

Halle 4 - 5 und Halle 9 - 12

Breite 5,20 – Höhe 4,50

Halle 13 - 14

Breite 16,00 – Höhe 5,00

Höhen der Hallen 1 - 17

Die für Exponate ausnutzbaren Höhen der Hallen ab Oberkante Hallenfußboden bis jeweils Unterkante Tragwerk, Decke oder Kranbahn:

der Halle 1	14,90 m
der Hallen 3 - 5	8,00 m
der Halle 6.1, Obergeschoss (Randbereich)	5,00 m
der Halle 6 an den Außenwänden	
bis zu einem Abstand von 22 m	16,00 m
der Halle 6 im Innenbereich (90 x 90)	26,00 m
der Halle 7a	12,00 m
der Halle 7.0	4,00 m
der Hallen 7.1 und 7.2	3,20 m
der Halle 8a - 8b	14,50 m
der Hallen 9 - 14	8,00 m
der Hallen 15 - 17	12,55m

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. In der Halle 7.0 - 7.2 erfolgt die Versorgung aus den Geschossdecken.

3.2 Freigeländebeschaffenheit

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Grünflächen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

3.3 Aufzüge der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten muss darauf geachtet werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. In begründeten Fällen ist die Messe Düsseldorf berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_H bemessen werden: $q_{H1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden $q_{H2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 17.11.2009, GV NW, S. 628 in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Genehmigung seitens der Messegesellschaft und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.2.3 Beseitigung nicht freigegebener Standbauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Messegesellschaft.

4 Standbau-, Brandschutzbestimmungen und Informationen für die Planung und Standgestaltung

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten muss darauf geachtet werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. In begründeten Fällen ist die Messe Düsseldorf berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_H bemessen werden: $q_{H1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden $q_{H2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 17.11.2009, GV NRW, 2017 S. 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Freigabe seitens der Messegesellschaft und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.2.3 Beseitigung nicht freigegebener Standbauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Messegesellschaft.

4.3 Bauhöhen

Die maximale Aufbauhöhe für Standbauten und Werbeträger kann der beigefügten Tabelle entnommen werden, soweit in der Zulassung oder den Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. In der Halle 6 ist eine maximale Bauhöhe von 8,00 m möglich. *Die Bauhöhe der direkt an die Galerie grenzenden Standflächen beträgt maximal 6,00 m. Bauliche Einrichtungen (Revisionsöffnungen etc.) können vorhanden sein und sind gegebenenfalls zugänglich zu halten. Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Genehmigung des Standnachbarn bei offener oder transparenter Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig. Ausgerichtete Werbung zu Nachbarständen muss mindestens 3,00 m Abstand zu diesen haben. Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standwände mit einer Höhe von über 4,00 m müssen für Ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

Halle	max. Bauhöhe
1-5 + 9-14	6,00 m
6 direkt an der Galerie*	6,00 m
6 Innenbereich	8,00 m
6.1 Galerie	3,20 m
7A	8,00 m
7.0	4,00 m
7.1/7.2	3,00 m
EN-Mall EG	2,50 m
EN-Mall OG	2,00 m
8A/8B	8,00 m
15-17	8,00 m

ACHTUNG: Bauhöhenbeschränkung in allen Hallen an den Hallenleisten (=Standflächen an der Wand, an welchen sich Restaurants befinden). Die Bauhöhe beträgt hier maximal 3,20 m. Bitte beachten Sie die Standskizze in Ihren Zulassungsunterlagen.

4.3 Bauhöhen

Die maximale Aufbauhöhe für Standbauten und Werbeträger kann der beigefügten Tabelle entnommen werden, soweit in der Zulassung oder den Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. In der Halle 6 ist eine maximale Bauhöhe von 8,00 m möglich. *Die Bauhöhe der direkt an die Galerie grenzenden Standflächen beträgt maximal 6,00 m. Bauliche Einrichtungen (Revisionsöffnungen etc.) können vorhanden sein und sind gegebenenfalls zugänglich zu halten. Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Erlaubnis des Standnachbarn bei offener oder transparenter Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig. Ausgerichtete Werbung zu Nachbarständen muss mindestens 3,00 m Abstand zu diesen haben. Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standwände mit einer Höhe von über 4,00 m müssen für Ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

Halle	max. Bauhöhe
1	8,00 m
3-5 + 9-14	6,00 m
6 direkt an der Galerie*	6,00 m
6 Innenbereich	8,00 m
6.1 Galerie	3,20 m
7A	8,00 m
7.0	4,00 m
7.1/7.2	3,00 m
EN-Mall EG	2,50 m
EN-Mall OG	2,00 m
8A/8B	8,00 m
15-17	8,00 m

ACHTUNG: Bauhöhenbeschränkung in allen Hallen an den Hallenleisten (=Standflächen an der Wand, an welchen sich Restaurants befinden). Die Bauhöhe beträgt hier maximal 3,20 m. Bitte beachten Sie die Standskizze in Ihren Zulassungsunterlagen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist anzeigepflichtig. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hinein ragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das Fahrzeug zwingend erforderlich. Die Fahrzeuge dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 (0)211-4560 - 1 1 8 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Messegesellschaft zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe seitens der Messegesellschaft besteht nicht.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hinein ragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das Fahrzeug zwingend erforderlich. Die Fahrzeuge dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Freigabe durch die Messegesellschaft zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 21 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe seitens der Messegesellschaft besteht nicht.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. **Das Verteilen gasbefüllter Luftballons ist nicht gestattet.** Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. **Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegs Genehmigung.** In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. **Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.**

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. **Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet.** Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. **Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegs erlaubnis.** In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. **Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.**

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden. **Grundsätzlich bitten wir Sie und Ihre Gäste im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Standbereichen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.**

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. **Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.** Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Betriebsfeuerwehr der Messegesellschaft beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Siehe Formblatt „Leergut“ oder im Online Order System. Die Messegesellschaft ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere geeignete Ausführungen können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag genehmigt werden.

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein (siehe hierzu auch 4.9.3). Einstufig begehbbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt sein.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen persönlich vor Arbeitsbeginn angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Betriebsfeuerwehr der Messe. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Freigabe und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpferäten mit offener Flamme bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenen Brennern erfolgen. Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Sicherheitsabstand von wenigstens 5,00 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Die Beauftragung der Einlagerung von Leergut/Vollgut erfolgt über das Online Order System. Die Messegesellschaft ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere geeignete Ausführungen können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag freigegeben werden.

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein (siehe hierzu auch 4.9.3). Einstufig begehbbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt und rutschsicher ausgeführt sein.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. **Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss mit Formblatt „Abhängungen“ oder im Online Order System bestellt werden.** In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens vier Wochen vor Montagebeginn der Messe Düsseldorf einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.6 Standwände

Die Messe Düsseldorf stellt auf Anforderung 2,50 m hohe kunststoffbeschichtete Standwände zur Verfügung. Eine Oberflächenbehandlung (Raufaser o.ä.) wird empfohlen. Die Standwände und Hallenwände dürfen nicht durch Aufbauten belastet oder durch Nageln, Schrauben oder Ähnliches beschädigt werden. Ein Anstrich der Wände ist nur nach vorheriger Tapezierung gestattet. **Das Gleiche gilt für das Anbringen von Beschriftungen. Raufasertapezierung ist mit Formblatt „Standwände/Tapezierung“ oder im Online Order System bei der Messe Düsseldorf zu bestellen.** Übernimmt der Aussteller das Tapezieren selbst, darf zum Kleben nur normaler Tapetenkleister ohne Zusätze benutzt werden, damit sich die Tapeten wieder leicht entfernen lassen. Vom Aussteller tapezierte Wände müssen vor Verlassen des Standes in den Urzustand zurückversetzt werden. Werden Wände beschädigt oder wird die eigene Tapete nicht entfernt, wird der Aussteller mit den durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten belastet. **Auf Anforderung können auch Standwände mit einer Höhe von 3,00 m und anderen Eigenschaften zur Verfügung gestellt werden. Formblatt „Standwände/Tapezierung“ oder im Online Order System.**

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. **Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden.** In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens vier Wochen vor Montagebeginn der Messe Düsseldorf einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.6 Standwände

Die Messe Düsseldorf stellt auf Anforderung 2,50 m hohe kunststoffbeschichtete Standwände zur Verfügung. Eine Oberflächenbehandlung (Raufaser o.ä.) wird empfohlen. Die Standwände und Hallenwände dürfen nicht durch Aufbauten belastet oder durch Nageln, Schrauben oder Ähnliches beschädigt werden. Ein Anstrich der Wände ist nur nach vorheriger Tapezierung gestattet. **Das Gleiche gilt für das Anbringen von Beschriftungen. Raufasertapezierung ist über das Online Order System „Standwände/Tapezierung“ bei der Messe Düsseldorf zu bestellen.** Übernimmt der Aussteller das Tapezieren selbst, darf zum Kleben nur normaler Tapetenkleister ohne Zusätze benutzt werden, damit sich die Tapeten wieder leicht entfernen lassen. Vom Aussteller tapezierte Wände müssen vor Verlassen des Standes in den Urzustand zurückversetzt werden. Werden Wände beschädigt oder wird die eigene Tapete nicht entfernt, wird der Aussteller mit den durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten belastet. **Auf Anforderung können auch Standwände mit einer Höhe von 3,00 m und anderen Eigenschaften über das Online Order System zur Verfügung gestellt werden.**

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

In den Hallen 1 - 6.0, 7a und 8 - 17, können bis zu 30 m² der Standfläche als geschlossene Decke ohne Sprinklerschutz ausgeführt werden. Hierbei ist aber entlang der geschlossenen Decken ein Bereich von mind. jeweils 2,50 m Breite als offene Deckenkonstruktion (siehe 4.4.2) auszuführen. Dies gilt auch für den Abstand zu benachbarten Standflächen, sofern nicht in Abstimmung mit dem jeweiligen Standnachbarn die erforderlichen Abstandsflächen auf andere Weise gewährleistet werden. Das heißt, zwischen zwei geschlossenen Deckenbereichen muss ein mindestens 5,00 m breiter, offener Deckenbereich vorhanden sein. Hierbei ist es unerheblich, ob sie sich auf unterschiedlichen Standflächen befinden.

Werden mehr als 30 m² Standflächen mit geschlossenen Decken versehen oder werden die Sicherheitsabstände zwischen Ständen mit geschlossenen Decken - geringer als 5,00 m - ausgeführt, ist der Einbau von Sprinklern im Stand erforderlich. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 -bis 7.2 sind geschlossene Decken grundsätzlich nicht zulässig. Bei zweigeschossigen Ständen darf das Obergeschoss nicht geschlossen werden, beachte 4.9.6.

Die Installation der Sprinkleranlage ist der Messe Düsseldorf mit Formblatt „Sprinkleranlagen“ oder im Online Order System in Auftrag zu geben. Die Sprinkleranlage wird aus den Versorgungskanälen im Hallenfußboden gespeist.

4.7.8 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf **70 dB(A)** an der Standgrenze nicht überschreiten. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind genehmigungspflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für das Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die Messe Düsseldorf kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagermenge für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich aber nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen.

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

In den Hallen 1 - 6.0, 7a und 8 - 17, können bis zu 30 m² der Standfläche als geschlossene Decke ohne Sprinklerschutz ausgeführt werden. Hierbei ist aber entlang der geschlossenen Decken ein Bereich von mind. jeweils 2,50 m Breite als offene Deckenkonstruktion (siehe 4.4.2) auszuführen. Dies gilt auch für den Abstand zu benachbarten Standflächen, sofern nicht in Abstimmung mit dem jeweiligen Standnachbarn die erforderlichen Abstandsflächen auf andere Weise gewährleistet werden. Das heißt, zwischen zwei geschlossenen Deckenbereichen muss ein mindestens 5,00 m breiter, offener Deckenbereich vorhanden sein. Hierbei ist es unerheblich, ob sie sich auf unterschiedlichen Standflächen befinden.

Werden mehr als 30 m² Standflächen mit geschlossenen Decken versehen oder werden die Sicherheitsabstände zwischen Ständen mit geschlossenen Decken - geringer als 5,00 m - ausgeführt, ist der Einbau von Sprinklern im Stand erforderlich. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 -bis 7.2 sind geschlossene Decken grundsätzlich nicht zulässig. Bei zweigeschossigen Ständen darf das Obergeschoss nicht geschlossen werden, beachte 4.9.6.

Die Installation der Sprinkleranlage ist der Messe Düsseldorf über das Online Order System „Sprinkleranlagen“ in Auftrag zu geben. Die Sprinkleranlage wird aus den Versorgungskanälen im Hallenfußboden gespeist.

4.7.8 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf **70 dB(A)** an der Standgrenze nicht überschreiten. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind freigabepflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für das Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die Messe Düsseldorf kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagermenge für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich aber nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen.

4.8 Freigelände

Das Freigelände besteht aus, gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen und Wegebeleuchtung. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.2 Verankerungen im Boden

Fundamente sind bei Bauten oder schweren Exponaten erforderlich. Siehe vorstehend Nr. 4.7.9. Verankerungen bei Werbekörpern sind wegen der Windgefahr erforderlich. Erdnägel sind verboten.

4.8.3.4 Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung erfolgen, Formblatt „Freigabe von Sonderaufbauten“ oder im Online Order System. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Verantwortliche Person

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.8 Freigeländedenutzung

Das Freigelände besteht aus, gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen und Wegebeleuchtung. Bei Dämmerung sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr und Arbeitsstätten im Freien sowie Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.2 Verankerungen im Boden

Fundamente/Ballastierungen sind bei Bauten oder schweren Exponaten erforderlich. Siehe vorstehend Nr. 4.7.9. Verankerungen bei Werbekörpern sind wegen der Windgefahr erforderlich. Erdnägel sind verboten.

4.8.3.4 Unwetter/Wettergefahren

Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle von entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Verantwortliche Person

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichende optische oder akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Räume im Obergeschoss dürfen nicht geschlossen werden. Ein offener Raumabschluss, siehe 4.4.2, kann gestattet werden, wenn er aus mindestens schwer entflammbar Materialen, DIN 4102 Klasse B1 besteht. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind gem. 4.6 und 4.9.3 auszuführen.

5 Technische Sicherheitsbestimmungen und sonstige Vorschriften und Erläuterungen, Technische Versorgungen

5.6.5.2 Auflagen für Abgasleitungen

Die Abzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Düsseldorf mit eigenem Material montiert. Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können von der Messe Düsseldorf installiert werden. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Den Bestellungen mit Formblatt „Rauch/Gasabzüge“ oder im Online Order System ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Genehmigung gemäß Formblatt „Genehmigung von Druckgas- und Flüssiggasflaschen“ verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Genehmigung seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichende optische oder akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer Standsprinkleranlage und einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und des Weiteren an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Räume im Obergeschoss dürfen nicht geschlossen werden. Ein offener Raumabschluss, siehe 4.4.2, kann gestattet werden, wenn er aus mindestens schwer entflammbar Materialen, DIN 4102 Klasse B1 besteht. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind gem. 4.6 und 4.9.3 auszuführen.

5 Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen für den Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb inkl. Erläuterungen zur Technische Versorgung

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

5.6.5.2 Auflagen für Abgasleitungen

Die Abzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Düsseldorf mit eigenem Material montiert. Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können von der Messe Düsseldorf installiert werden. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Den Bestellungen für „Rauch/Gasabzüge“ im Online Order System ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7.1.1 Erlaubnisantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Erlaubnis verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Erlaubnis seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden.

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Antrag mit dem Formblatt „Genehmigungsantrag für brennbare Flüssigkeiten“ oder im Online Order System ist bei der Messegesellschaft mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (z.B. W-LAN) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.6.2004, BGBl. I, S. 1190 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18.9.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, (siehe auch 8.22) betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.1.2001, BGBl. I, S. 170. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde der Zustimmung der Messe Düsseldorf, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Entsprechende Antragsformulare hierfür sind bei der Messe Düsseldorf im Online-Order-System (OOS) hinterlegt.

5.10 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Düsseldorf. Eine Haftung der Messe Düsseldorf für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. **Bestellungen sind mit den Formblättern „Containervermietung“ oder Formblatt „Leergut“ oder im Online Order System möglich.**

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf verboten. Die Erlaubnis zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Erlaubnisantrag für brennbare Flüssigkeiten“ ist im Online Order System auszufüllen und bei der Messegesellschaft mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Aufbau und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) ist nicht gestattet. Sofern dies zum Betrieb etwaiger Exponate zwingend notwendig ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis hierzu bei der Messe Düsseldorf beantragt werden. Die Messe Düsseldorf prüft den Antrag und befürwortet ihn gegebenenfalls. Unabhängig von einer etwaig erteilten Erlaubnis der Messe Düsseldorf ist der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004, BGBl. I, S. 1190 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) vom 18.09.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (siehe auch 8.22), betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.01.2001, BGBl. I, S. 170. Der Aussteller ist für die Einholung der vorgenannten Genehmigung der Bundesnetzagentur verantwortlich und muss diese der Messe Düsseldorf auf Verlangen vorweisen.

5.10 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Düsseldorf. Eine Haftung der Messe Düsseldorf für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. **Bestellungen für „Containervermietung“, „Leergut“ und „Vollgut“ sind im Online Order System möglich.**

6 Entsorgung, Reinigung

6.1 Abfall/Verunreinigungen

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. [Auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen v. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2705, sei hingewiesen sowie auf das Landesabfallgesetz vom 21.06.1988, GV NW S. 250 in der jeweils gültigen Fassung und die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.12.1998, Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.1998.](#) Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf: Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall oder Verunreinigungen eingeengt werden. Abfälle oder Verunreinigungen sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt. Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der Messe Düsseldorf kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. [Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ oder im Online Order System möglich.](#) Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert ((0211) 4560-135/425/540). Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. [Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure, Bestellungen mit Formblatt „Leergut“ oder im Online Order System.](#) Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wieder verwerten, können sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. [Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ oder im Online Order System möglich.](#)

6.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. [Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung mit Formblatt „Abfallentsorgung“ oder im Online Order System bestellt werden.](#)

6.1.3 Produktionsabfälle

[Produktionsabfälle sind mit Formblatt „Entsorgung“ oder im Online Order System unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.](#)

6 Umweltschutz, Abfallentsorgung und Reinigung während dem Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb

6.1 Abfall/Verunreinigungen

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. [Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.](#) [Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 \(BGBl. I S 2808\).](#) [Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 \(BGBl. I S. 896\), in der Fassung vom 05.07.2017 \(BGBl. I S. 2234\)](#) Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf: Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall oder Verunreinigungen eingeengt werden. Abfälle oder Verunreinigungen sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt. Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der Messe Düsseldorf kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. [Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.](#) Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert (+49 211 4560-135/-425/-540). Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. [Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure, Bestellungen für „Leergut“ sind im Online Order System.](#) Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wieder verwerten, können sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. [Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.](#)

6.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. [Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung für „Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden.](#)

6.1.3 Produktionsabfälle

[Produktionsabfälle sind im Online Order System für „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.](#)

6.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, in die entsprechend gekennzeichneten Container. **Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ oder im Online Order System möglich.** Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

7 Dienstleistungen - Messe Düsseldorf

Für Aufträge an die Messe Düsseldorf gelten die Teilnahmebedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zu Grunde gelegt. Auf eingehende Bestellungen/Aufträge und unvollständige Unterlagen erhebt die Messe Düsseldorf ab 21 Kalendertage vor der Aufbauzeit einen Verspätungszuschlag von 35% auf alle Preise/Entgelte. Alle Leistungen erbringt die Messe Düsseldorf nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1.1 Standbau, Installationen

Sollte keine Standskizze für die bestellten Leistungen eingereicht werden, behält sich die Messe Düsseldorf vor, die Platzierung vorzunehmen. **Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf die Formblätter oder das Online Order System verwiesen.** Es werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall und Sonderabfall kann über die Messe Düsseldorf kostenpflichtig entsorgt werden, (siehe Nr. 6), **entsprechende Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ oder im Online Order System erforderlich.**

7.1.3 Kommunikations-Dienstleistungen

Telefon-, Telefax-, Datenanschlüsse und Antennenanschlüsse können mit Formblatt „Kommunikationstechnik“ oder im Online Order System bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden. **Speziell für das Messegelände eingerichtete Lautsprecher im Stand für die Hallendurchsagen können mit dem Formblatt „Antennenanschlüsse/Alarmierungsantrag“ oder im Online Order System angemietet werden.**

7.2.1 Parkkarten

In der Nähe des Messegeländes stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Benötigte Parkkarten können **ausschließlich** über das Online Order System (OOS) bestellt werden.

7.2.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. **Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können mit dem Formblatt „zusätzliche Ausstellerausweise (kostenpflichtig)“ oder im Online Order System bestellt werden.**

6.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, in die entsprechend gekennzeichneten Container. **Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.** Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

7 Dienstleistungen - Messe Düsseldorf

Für Aufträge an die Messe Düsseldorf gelten die Teilnahmebedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zu Grunde gelegt. **Etwaige Reklamationen/Beanstandungen sind unverzüglich, schriftlich mindestens in elektronischer Form (E-Mail), spätestens jedoch während der Laufzeit der Veranstaltung, bei der Messeleitung anzuzeigen.**

Auf eingehende Bestellungen/Aufträge und unvollständige Unterlagen erhebt die Messe Düsseldorf ab 21 Kalendertage vor der Aufbauzeit einen Verspätungszuschlag von 35% auf alle Preise/Entgelte. Alle Leistungen erbringt die Messe Düsseldorf nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1.1 Standbau, Installationen

Sollte keine Standskizze für die bestellten Leistungen eingereicht werden, behält sich die Messe Düsseldorf vor, die Platzierung vorzunehmen. **Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf das Online Order System verwiesen.** Es werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall und Sonderabfall kann über die Messe Düsseldorf kostenpflichtig entsorgt werden, (siehe Nr. 6), **entsprechende Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System erforderlich.**

7.1.3 Kommunikations-Dienstleistungen

Telefon-, Telefax-, Datenanschlüsse und Antennenanschlüsse können im Online Order System für „Kommunikationstechnik“ bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden. **Speziell für das Messegelände eingerichtete Lautsprecher im Stand für die Hallendurchsagen können im Online Order System für „Antennenanschlüsse/Alarmierungsantrag“ angemietet werden.**

7.2.1 Parkkarten

In der Nähe des Messegeländes stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Benötigte Parkkarten können über das Online Order System (OOS) bestellt werden.

7.2.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. **Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können im Online Order System „zusätzliche Ausstellerausweise (kostenpflichtig)“ bestellt werden.**

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die Messe Düsseldorf mit Formblatt "Messe-Versicherungen" folgende Versicherungen an:

Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
 Unfallversicherung
 Haftpflichtversicherung
 Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die Messe Düsseldorf zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die Messegesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagungen und Konferenzen stehen im CCD Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung. **Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend anzumelden (Formblätter „Konferenzräume/Büros und Banketträume“ oder im Online Order System).**

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die Messe Düsseldorf über das Online Order System für „Messe-Versicherungen“ folgende Versicherungen an:

Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
 Unfallversicherung
 Haftpflichtversicherung
 Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die Messe Düsseldorf zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die Messegesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagungen und Konferenzen stehen im CCD Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung. **Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend im Online Order System für „Konferenzräume/Büros und Banketträume“ anzumelden.**

Freihaltung der Flucht- und Rettungswege während der Auf- und Abbauzeiten.

Die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu beachten. Schleifen und Sägen nur mit Absaugung.

Es ist aus Sicherheitsgründen unzulässig, die Flucht- und Rettungswege mit Standbaumaterialien zu verstellen. Unabhängig von der Hallengangbreite ist ein Mindestdurchgang von 1,20 m in den Gängen frei zu halten. Entlang der Standgrenzen zum Hallengang darf daher z.B. bei einer Gangbreite von 3,00 m beidseitig maximal ein Streifen von 0,90 m Breite zum Abstellen von Standbaumaterial genutzt werden. Die unmittelbaren Flächen vor den Notausgängen und die Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden. Eine Lagerung von Gütern innerhalb der Flucht- und Rettungswege (siehe Skizze) ist nicht erlaubt.

